

WSA Bremen

- Befähigungsnachweise nach der Binnenschifferpatentverordnung (BinSchPatentV)-

Einleitung:

Wer ein Fahrzeug auf den Bundeswasserstrassen der */**Zonen 1 bis 4 (SeeSchStrO/ BinSchStrO) führen will, bedarf einer gültigen Erlaubnis (Befähigungszeugnis) der jeweils zuständigen Behörde. Die Befähigungszeugnisse sind je nach Fahrzeugart und Größe in Klassen A - F aufgeteilt.

Die Erlaubnis (Befähigungszeugnis) wird auf Antrag auf bestimmte Wasserstrassen oder Steckenabschnitte oder bestimmte Fahrzeugarten beschränkt.

Zum Befahren der Bundeswasserstrassen - gemäß des Binnenschiffahrtsgesetzes in Verbindung mit der Seeschiffahrtsstraßenordnung (SeeSchStrO), der Binnenschiffahrtsstraßenordnung (BinSchStrO) sowie der Rheinpatentverordnung (RheinPatentV) und der Binnenschifferpatentverordnung (BinSchPatentV) in der z.Zt. gültigen Fassung - benötigt der verantwortliche Fahrzeugführer eines Wasserfahrzeuges je nach Abmessung und Fahrtgebiet (*/**Zone 1 - 4 nach Anlagen 1 und 3 der Binnenschiffsuntersuchungs-Ordnung, BinSchUO) ein gültiges Befähigungszeugnis nach den o.g. Vorschriften.

- * Zone 1 + 2 Seeschiffahrtsstraßen (gemäß der SeeSchStrO)
- ** Zone 3 + 4 Binnenschiffahrtsstraßen (gemäß der RheinSchPV/ MoselSPV - BinSchStrO oder der DonauSchPV)

Für Fahrzeuge (Sportschiffahrt) bis 15 m Länge, genügt der Sportbootführerschein See oder Binnen.

Keiner Fahrerlaubnis bedarf, wer Wasserfahrzeuge von weniger als 15 m Länge in Eigenverantwortung führt und über eine nautische Mindestqualifikation als Matrose in der Binnenschiffahrt oder auf Wasserstraßen der *Zonen 1 + 2 auch als Schiffsmechaniker verfügt, oder als mindestens 16 Jahre altes Mitglied der Besatzung eines schwimmenden Gerätes ein dazu gehöriges Hilfsfahrzeug (Beiboot) mit einer Antriebsleistung von nicht mehr als 25 kW (33,95 PS) führt.

Rechtsgrundlagen für die Befähigungszeugnisse in der Binnenschiffahrt sind:

- Bekanntmachung der Neufassung des Binnenschiffahrtsgesetzes (BinSchAufgG BGBl I, Seite 2026 vom 05.07.2001) in der zurzeit gültigen Fassung,
- Rheinschifferpatentverordnung vom 15.12.1997 (BGBl. II, Seite 2174) in Verbindung mit der Einführungsverordnung vom BGBl. II (Seite.2174), in der zurzeit gültigen Fassung.
- Binnenschifferpatentverordnung vom 15.12.1997 (BGBl. I, Seite 3066) mit der 1. Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Befähigungszeugnisse in der Binnenschiffahrt vom 08.05.2000 (BGBl. I, Seite 644), in der zurzeit gültigen Fassung.
- Sportbootführerscheinverordnung - Binnen vom 22.03.1989 (BGBl. I, Seite 536), geändert am 15.12.1997 (BGBl. I, Seite 3066) und am 08.05.2000 (BGBl. I, Seite 644), in der zurzeit gültigen Fassung.
- Sportbootführerscheinverordnung - See vom 01.01.2003 BGBl I Seite 367, Die Veröffentlichung der Neufassung der SportbootFV-See wurde im BGBl veröffentlicht am 19.03 2003.

Auf den Bundeswasserstrassen **Rhein, Donau** und **Oder** bestehen darüber hinaus gesonderte Patentvorschriften. Diese können Sie auf den Webseiten von [ELWIS](#) einsehen. Auf dem **Bodensee** und den verschiedenen Landesgewässern bestehen darüber hinaus gesonderte Befähigungs- und Befahrensvorschriften.

Zur Erteilung eines Befähigungszeugnisses zum Befahren der Bundeswasserstrassen nach Fahrtgebieten (der */**Zone 1 – 4 der Anlage 1 bis 3 der BinSchU), sind je nach Fahrzeugart und Größe besondere Anforderungen einer Fahrerlaubnis erforderlich:

- Lebensalter
- gesundheitliche Eignung zum Schiffsführer
- keine verkehrsrechtlichen Vorstrafen
- eine Qualifikation durch Ausbildung mit Abschlussprüfung, oder nur durch erworbene Fahrzeiten aus der Binnen- und/oder der Seeschifffahrt.

Der Bewerber eines Befähigungszeugnisses muss seine Fahrzeit als Mitglied einer Decksmannschaft auf einem Binnenschiff in Form eines gültigen und auf seinen Namen von einem Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) ausgestellten Schifferdienstbuches (SDB) oder durch Seefahrzeiten aus dem Seefahrtbuch nachweisen.

Die Qualifikation im SDB ergibt sich aus Fahrzeiten (Kapitel 13 - § 113 der BinSchUO, oder Kapitel 23 - § 23.02 der RheinSchUO). Diese Fahrzeiten im SDB werden durch den Schiffsführer ordnungsgemäß eingetragen und vom Schiffsführer unterschrieben ist. Einmal jährlich ist das SDB einem Wasser- und Schifffahrtsamt zur Kontrolle vorzulegen und wird durch ein Sichtvermerk versehen. Es werden nur die Fahrzeiten im SDB anerkannt, - die nicht älter als 15 Monate zurückliegen – die mit einem Sichtvermerk versehen sind. Fahrzeiten über 15 Monate ohne Sichtvermerk eines WSA's können nicht berücksichtigt werden. Ein Schifferdienstbuch braucht nicht mit einem jährlichen Sichtvermerk eines WSA's versehen werden, wenn die Person die höchste Qualifikation (Steuermann) nach §113 BinSchUO oder (Bootsmann) nach § 23.02 der RheinSchUO und kein Befähigungszeugnis in der Binnenschifffahrt erwerben will.

Erteilung der allgemeinen Fahrerlaubnisse - § 7 BinSchPatenV -

- Die Fahrerlaubnis wird in Klassen A - F mit folgenden Berechtigungen erteilt -

Schifferpatent Klasse A alle Fahrzeuge ab 35 m Länge
(See- und Binnenschifffahrtsstraßen */** Zone 1 - 4)

Schifferpatent Klasse B alle Fahrzeuge ab 35m Länge
(Binnenschifffahrtsstraßen **Zone 3 + 4)

Schifferpatent Klasse C1 alle Fahrzeuge bis 35 m Länge
(See- und Binnenschifffahrtsstraßen */** Zone 1 - 4)

Schifferpatent Klasse C2 alle Fahrzeuge bis 35 m Länge
(Binnenschifffahrtsstraßen **Zone 3 + 4)

zu C 1 und C 2:

- Fahrzeuge mit einer Länge von weniger als 35 m, ausgenommen Fahrgastschiffe mit mehr als 12 Fahrgästen, Schub- und Schleppboote sowie Fähren mit mehr als 73.6 kW (100 PS) Antriebsleistung.
- 21 Jahre- davon einem Jahr als Matrose oder Matrose-Motorenwart an Bord eines Fahrzeuges mit Maschinenantrieb in der Binnenschifffahrt für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse C1 oder C2.

Feuerlöschboot Klasse D1

(See- und Binnenschifffahrtsstraßen *) **Zone 1 - 4)

Feuerlöschboot Klasse D2

(Binnenschifffahrtsstraßen **Zone 3 + 4)

zu D1 und D 2:

- Feuerlöschboote, Fahrzeuge des Zivil- u. Katastrophenschutzes - Alter 21 Jahre - davon einem Jahr, davon mindestens drei Monate innerhalb der letzten zwölf Monate vor Antragstellung, für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse D1, D2 oder F.

Sportschifferzeugnis Klasse E - Sportfahrzeuge von 15 m bis 25 m Länge -

(Binnenschifffahrtsstraßen **Zone 3 + 4)

Mindestalter: Das 18. Lebensjahr muss vollendet sein.

Fährführerschein F - Fähren -

(Binnenschifffahrtsstraßen **Zone 3 + 4)

- das 21. Lebensjahr muss vollendet sein
- Fahrzeit 1 Jahr als Matrose

Besondere Anforderungen für die Erteilung einer Erlaubnis:

Der Bewerber muss eine Mindestfahrzeit als Mitglied einer Decks Mannschaft;

- von vier Jahren, davon an Bord eines Fahrzeuges mit Maschinenantrieb in der Binnenschifffahrt von mindestens zwei Jahre als Matrose oder Matrose - Motorenwart oder einem Jahr als Bootsmann, für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen A oder B,
- von einem Jahr als Matrose oder Matrose - Motorenwart an Bord eines Fahrzeuges mit Maschinenantrieb in der Binnenschifffahrt, für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse C1 oder C2,
- von einem Jahr, davon mindestens drei Monate innerhalb der letzten zwölf Monate vor Antragstellung, für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse D1, D2 oder F.

Besondere Anforderungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis auf bestimmten Wasserstraßen nach **Anlage 9 der BinSchPatentV):

Streckenfahrten:

Soll sich die Fahrerlaubnis der Klasse A bis E auf Wasserstrassen (** Teilstrecken nach Anlage 9) erstrecken, muss der Bewerber die jeweilige Wasserstrasse oder Teilstrecke mindestens sechzehnmal an Bord eines Fahrzeuges mit Antriebsmaschine innerhalb der letzten drei Jahre befahren haben.

Für eine Fahrerlaubnis der Klasse E (bis 25 m Länge) genügt stattdessen, wenn der Bewerber die jeweilige Wasserstrasse oder Teilstrecke im Rahmen einer sachgerechten Ausbildung mindestens viermal in jede Richtung innerhalb des letzten Jahres vor Eingang des Antrags befahren hat.

Für eine Fahrerlaubnis, die als Elbeschifferpatent oder als Donaukapitänspatent erteilt wird, muss der Bewerber zusätzlich die jeweilige Elbestrecke mindestens zwölfmal oder die jeweilige Donaustrasse mindestens sechzehnmal befahren haben.

** Ein zusätzliches Streckenzeugnis (Fz. über 15 m Länge) ist erforderlich, auf nachfolgenden Bundeswasserstrassen der **Zone 3 + 4 wenn ein gültiges Befähigungszeugnis der Klasse A bis E nach der Rhein- oder BinSchPatentV vorhanden ist.

Auszug aus der BinSchPatentV - **Anlage 9

- Elbe von km 0,0 (Schönau) bis km 607,50 (obere Grenze des Hamburger Hafens)
- Oberweser von km 0,0 (Hann-Münden) bis km 204,45 (Minden)
- Untere Havel-Wasserstrasse von km 68,0 (Plaue) bis km 145,8 (Havelberg)
- Saale von km 0,0 (Mündung in die Elbe) bis km 36,65 (Bernburg)
- Donau von km 2249,00 (Vilshofen) bis km 2327,72 (Straubing)
- Oder von km 542,4 (Ratzdorf) bis km 704,1 (Widochowa)

Für eine Fahrerlaubnis der Klasse A oder B muss der Bewerber diese Streckenfahrten mindestens als Matrose geleistet haben.

Der Nachweis der geleisteten Fahrzeiten ist als Mitglied einer Decksmannschaft durch das ordentlich geführte Schifferdienstbuch (SDB) oder anderer Nachweise zu belegen.

Fahrzeiten aus der Seefahrt werden höchstens bis zu zwei Jahren, jedoch bis zu drei Jahren, soweit die Fahrerlaubnis nur für Wasserstrassen der *Zone 1 oder 2 beantragt wird anerkannt, dabei gelten 250 Seefahrtstage als 1 Jahr Fahrzeit in der Binnenschifffahrt.

Antragstellung:

Jeder Antragsteller (Bewerber) der ein Befähigungszeugnis nach der BinSchPatentV erwerben will, muss nachfolgende Antragsunterlagen bei dem Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) deren zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion (WSD) eine Prüfung durchführt und den Prüfungstermin veröffentlicht hat, beantragen:

- Antragsformular
- polizeiliches Führungszeugnis aus neuerer Zeit,
- Kopie vom Personalausweis oder Reisepass,
- Ärztliches Zeugnis (nach Muster der Anlage B2 der RheinPatentV) nicht älter als 3 Monate
- 1 Lichtbild (3.5 x 4.4 mm) aus neuerer Zeit
- Fahrzeiten aus dem SDB oder Seefahrtbuch
- UKW -Sprechfunkzeugnis (nur bei Klasse A - C2)

Bei Abgabe der vollständigen Antragsunterlagen bei einem WSA, wird eine Vorschusszahlung (nach der WSVBinKostV) z. Zt. von 20,00 € erhoben.

...

Da die postalische Antragstellung erheblich mehr Arbeitsaufwand erfordert, sollte der Bewerber persönlich den Antrag mit den vollständigen Antragsunterlagen nach telefonischer Terminabsprache einreichen, bei Unstimmigkeiten könnten diese sofort ausgeräumt werden.

Erneuerung der Tauglichkeit:

Jeder Inhaber eines Befähigungszeugnisses hat gemäß § 4.01 der RheinpatentV, oder § 24 der BinSchPatentV, mit Vollendung des 50. Lebensjahres (plus 3 Monate) in den Zeiträumen alle fünf Jahre bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, die Erneuerung der Tauglichkeit durch Vorlage des ärztlichen Zeugnisses (Vordruck nach Muster der Anlage B1 oder B2 der RheinPatentV) bei der zuständigen WSD, die das Patent ausgestellt hat, vorzulegen.

Mit Vollendung des 65. Lebensjahres ist der Nachweis der Tauglichkeit jährlich vorzulegen

Das ärztliche Zeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein und wird von den nachfolgenden zugelassenen Ärzten des;

- Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltung (BGF) (ehemals AMD) der Binnenschiffs-Berufsgenossenschaft (BSBG),
- Die Seediensttauglichkeit kann nur zur Ausstellung eines Schifferdienstbuches (SDB) Verwendung finden, sie ist befristet (2 Jahre) nur gültig
- Betriebsarzt des Arbeitsmedizinischen Dienstes der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder der Verwaltung eines Landes oder vom Arzt eines hafenärztlichen Dienstes,

erteilt.

Erwerb des Schifferdienstbuches (SDB)

Der Erwerb des Schifferdienstbuches, gilt nur als Fahrzeitanerkennung und als Qualifikation in der Binnenschifffahrt und zum späteren Erwerb eines o. g. Befähigungszeugnisses.

Das Schifferdienstbuch kann während der Dienstzeit bei jedem Wasser- und Schifffahrtsamt unter Vorlage nachfolgender Unterlagen erworben werden:

- Mindestalter 16 Jahre und damit nicht mehr der Vollschulzeit angehörig.
- ärztliches Zeugnis über die Decksdiensttauglichkeit des BGF oder von einem der BGF (ehemals BSBG) anerkannten Betriebsarztes.
- gültiger Personalausweis / Reisepass.
- neueres Passbild (4,5 x 3,5 cm)

Für die Ausstellung des Schifferdienstbuches (SDB) wird eine Ausstellungsgebühr nach der z. Zt gültigen (WSVBinKostV) in Höhe von 10,00 € erhoben.

Fahrzeitanerkennung:

Für die Berechnung der Fahrzeit aus dem ordentlich geführten SDB gilt:

- 180 effektive Fahrtage in der Binnenschifffahrt gelten als ein Jahr Fahrzeit innerhalb von 365 aufeinanderfolgenden Tagen, somit können pro Jahr nur höchstens 180 Tage als Fahrzeit angerechnet werden.

- Auf die Fahrzeit, die nicht als Matrose, Matrose - Motorenwart oder Bootsmann geleistet werden muss, werden angerechnet.
- Die Zeit der Ausbildung höchstens bis zu zwei Jahren, wenn die Person Inhaber eines von der zuständigen Behörde anerkannten Zeugnisses, über den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt mit praktischen Ausbildungsteilen hat.
- Die nachgewiesene Fahrzeit auf See als Mitglied einer Decks Mannschaft wird höchstens bis zu zwei Jahre anerkannt, jedoch bis zu drei Jahren soweit die Fahrerlaubnis nur für Wasserstraßen der *Zone 1 oder 2 beantragt wird. Dabei gelten 250 Seefahrtstage als ein Jahr Fahrzeit.
- Alle Fahrzeiten müssen auf Schiffen geleistet sein, für deren Führen eine Fahrerlaubnis der Klasse A bis C und auf Grund der Rheinpatentverordnung erteiltes Großes Patent, Kleines Patent, Kanalpenichenpatent, oder ein Befähigungszeugnis nach der Binnenschifferpatentverordnung § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ,4 oder 5 Satz 1, Abs. 3 oder 4 erforderlich wäre.

Die Erweiterung einer Fahrerlaubnis:

Soll eine Fahrerlaubnis, ein Befähigungszeugnis nach § 5 Abs. 1 oder ein Streckenzeugnis um eine nach § 7 Abs. 2 (BinSchPatentV) erlaubnispflichtige **Strecke erweitert werden, gelten § 10 Abs. 1 Nr. 4 und § 12 der BinSchPatentV entsprechend. Für das Streckenzeugnis auf der **Oberweser ist die WSD Mitte, für die **Elbe ist die WSD Ost zuständig.

Zuständige Behörden die eine Prüfung durchführen:

Zuständig für die Erteilung der Befähigungszeugnisse ist die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung mit ihren Wasser- und Schifffahrdirektionen Nord, Nordwest, Mitte, West, Süd, Südwest und Ost (WSD´n).

Zuständig für die Erteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis für die Klassen A, B, C1, C2, D1, D2, E und F ist jede Wasser- und Schifffahrdirektion (WSD) oder ihre nachgeordneten Wasser- und Schifffahrtsämter (WSÄ), wo die Prüfung durchgeführt wird,

Die Prüfung bei der WSD Nordwest oder Nord wird schriftlich und mündlich durchgeführt, (der Fährführerschein (F) und das Sportschifferzeugnis (E) auch die fahrpraktische Prüfung, wird durch einen Prüfungsausschuss der WSD´n abgenommen. Der Prüfungstermin wird rechtzeitig veröffentlicht.

Die nächsten Prüfungstermine bei der [Wasser- und Schifffahrdirektionen Nordwest](#) und [Nord](#) werden auf den Internetseiten ([ELWIS](#)) veröffentlicht.

Weitere Auskünfte zum Patentwesen sind unter folgender Tel. 0421 / 5378 337 o. 338) beim WSA Bremen während der Dienstzeit zu erhalten.